

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 138.

Mittwoch den 18. Mai.

1853.

Bekanntmachung,

die Zuführung von Privatflüssigkeiten in die Straßenschleußen betreffend.

Es ist bisher mehrfach vorgekommen, daß der flüssige Unrath aus Privatgruben, insbesondere aus den sogenannten Senkgruben in die Straßenschleußen theils unmittelbar geschüttet, theils diesen durch Ausgießen der Grubensauche in die mit den Hauptschleußen in Verbindung stehenden Beischleußen der Häuser zugeführt wird. Dergleichen Beischleußen sind zum Theil auch so angelegt, daß die Privatflüssigkeiten aus den Gruben nach den Straßenschleußen ohne Weiteres abfließen. Dies ist jedoch nächst der fortwährenden Verunreinigung der Straßenschleußen, wodurch deren öftere Räumung nothwendig wird, nicht nur für die Bewohner der benachbarten Grundstücke äußerst belästigend und sonst mit mancherlei Unzuträglichkeiten verbunden, sondern auch aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nicht zulässig.

Es wird daher hiermit das Ausschütten von Privatflüssigkeiten in die Straßenschleußen oder in die nach denselben aus den Häusern führenden Beischleußen bei einer Strafe von Fünf Thalern für jede Zuwiderhandlung untersagt, auch sind die Anlagen solcher Beischleußen, aus welchen die Privatflüssigkeiten unmittelbar abfließen, innerhalb vier Wochen, vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an, dergestalt abzuändern, daß ein solcher Abfluß nicht mehr stattfinden kann. Dafern dieser Anordnung innerhalb der festgesetzten Frist nicht genügt werden sollte, haben die betreffenden Hausbesitzer sich zu gewärtigen, daß entweder gegen die Säumigen mit erhöhter Strafe verfahren oder auf ihre Kosten dergleichen Anlagen entsprechend werden abgeändert werden.

Leipzig, den 16. Mai 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
K o c h.

Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Miethen und verschiedenen Luxusgegenständen zu dem hiesigen Stadtschulden-Lösungs-Fonds zu entrichtenden Abgaben sind auf den jetzigen Mai-Termin ebenfalls nur nach dem bisherigen Verhältnisse abzuführen.

Wie wir daher erwarten können, daß die Entrichtung derselben ohne allen Rückstand erfolgen werde, so haben wir zugleich die unverweilte Berichtigung der auf frühere Termine noch außenstehenden Reste in Erinnerung zu bringen, indem ohnedies nunmehr executivische Maßregeln gegen die Restanten in Anwendung kommen müßten.

Leipzig, den 2. Mai 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
K o c h.

Heute Mittwoch den 18. Mai a. c. Abends 6 Uhr

öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Gutachten der Deputation zu den localstatutarischen Angelegenheiten, die Erhöhung des Dispositionsquantums des Landgerichts auf 500 Thlr. jährlich betreffend.
2) desgl., die Anstellung eines Gegenschreibers im Holz- und Bauhofs betreffend.
3) desgl., die im Budget geforderte Gehaltserhöhung des Stadtbezirksarztes betreffend.

Ein neues Rathhaus in Leipzig.

Ein unter dieser Ueberschrift in Nr. 135 dieses Blattes befindlicher Artikel stellt sich die Aufgabe, den Neubau unseres Rathhauses als ein ohne Belastung der Stadtcasse leicht ausführbares Unternehmen nachzuweisen, und die Zahlen, die für diesen Beweis angegeben sind, scheinen denselben allerdings zu unterstützen, sind aber diese unrichtig, so muß die Beweisführung selbst als unhaltbar in sich zerfallen.

Wie wir aus sicheren Quelle erfahren, ist diese Frage an geeigneter Stelle bereits in Erwägung gezogen worden und unterliegt noch immer den sorgfältigsten Erwägungen, und ist dieselbe auch noch keineswegs als entschieden zu betrachten, so mögen doch die folgenden, nicht auf bloß willkürlichen Annahmen beruhenden Angaben darthun, daß die Ausführung des Rathhausneubaus, abgesehen von allen andern Schwierigkeiten, auch in finanzieller Hinsicht nicht ganz so leicht ist, wie dies der Verfasser des eingedachten Artikels zu glauben scheint.

Soll Leipzig ein neues Rathhaus erhalten, so muß dasselbe in

großartigem Maßstabe solid und elegant erbaut werden, so daß es der Bedeutung der Stadt entspricht und derselben zur Zierde gereicht. Ein solcher Bau — man denke nur an die Kostspieligkeit eines Thurmbaus, so wie der auch im erwähnten Artikel empfohlenen Sandsteinarbeit vom Erdgeschoß bis unter das Dach — ist aber für 280,000 Thlr. absolut nicht auszuführen, und es wird nach vorläufigen Berechnungen noch immer sehr niedrig gegriffen sein, wenn man die Kosten dieses Neubaus mit 450,000 Thlr. anschlägt. Das neue Rathhaus hat nun aber, soll anders das Unternehmen ein finanziell günstiges sein, nicht nur die Zinsen des Baucapitals zu gewähren, sondern es muß auch noch die Miethzinsrückläufe des jetzigen Rathhauses übertragen. Hiernach stellt sich nun freilich die Rechnung weit weniger verlockend als in dem fraglichen Artikel heraus, denn soll ohne Verlust gebaut werden, so muß der Neubau künftig

9,000 Thlr.	dermalige Einkünfte des Rathhauses,
18,000 „	Zinsen des Baucapitals,
27,000 Thlr.	Ga.